



Paramedic – Brandenburg e.V. International – Rescue – Team

Schäferberg 9F
15234 Frankfurt (Oder)

Hauptstr. 30A
15326 Zeschdorf

Tel.: 033602/ 90 9999

E-Mail: einsatzleitung@paramedic-brandenburg.de

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Paramedic Brandenburg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Zeschdorf, Landkreis Märkisch Oderland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittssteuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigen- wirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.
 - a. Die Schaffung von sinnvollen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Bildung ist Hauptaufgabe des Vereins. Hierbei sollen die Kinder und Jugendlichen insbesondere dem Zugriff gewaltbereiter oder gewaltorientierter Gruppen entzogen werden und zu sozialem und tolerantem Verhalten erzogen werden.
 - b. Der Verein sieht seine besondere Aufgabe in:
 - i. der Förderung und Durchführung der Erste-Hilfe-Ausbildung
 - ii. der Förderung der Sanitätsausbildung für Jugendliche und Erwachsene
 - iii. der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern,
 - iv. der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
 - v. der Organisation von Rettungswachdiensten und Sanitätsdiensten
 - vi. die Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen
 - vii. der Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - viii. der Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - ix. der Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen.
3. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten auch die Arbeit anderer, gleichartiger Vereine. Die konkrete Form der Unterstützung wird durch Partnerschaftsverträge geregelt.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Satzung- gemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein betätigen
 - b. Fördermitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
 - a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - b. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
 - c. Bei Aufnahmeträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halb- bzw. Jahreschluss.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden halben Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu acht Wochen
 - c. Ausschluss
 - d. Der Bescheid über die Maßregelung -die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist- ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

1. oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird im I. Quartal des Jahres durchgeführt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder fristgemäß informiert wurden oder die Möglichkeit der Information vorhanden war.

Sie ist zuständig für;

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festsetzung von Beiträgen
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
- g. Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über Anträge
- i. Entscheidungen über Berufungen
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Auflösung des Vereins

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 30 % der Mitglieder dieses beantragen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Einladung an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Ab- Stimmung erfolgen, wenn 5 % der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.
5. Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
7. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter. Legen diese Mitglieder vor der Stimmabgabe eine entsprechende schriftliche Vollmacht vor, dürfen sie selbst abstimmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Stimmenübertragung bei Abwesenheit ist nicht zulässig.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus;
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind;
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§14 Auflösung

1. Für die Auflösung entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Stadtjugendring zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.09.98 auf der Gründungsversammlung des "Jugendförderverein Frankfurt (Oder)" in Kraft gesetzt und am 05.04.2017 in die hier vorliegende Form geändert worden.

Paramedic – Brandenburg e.V.

International – Rescue – Team

Schäferberg 9F
15234 Frankfurt (Oder)

Hauptstr. 30A
15326 Zeschdorf

Telefonnummer: 033602/90 9999
Telefonnummer Vorsitzender: 0152/0660 0611

E-Mail: einsatzleitung@paramedic-brandenburg.de
Website: www.paramedic-brandenburg.de